

Geschäftsordnung (GO) Ortsverband Velbert

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teil A – Mitgliederversammlung

§ 1 Zusammentreten

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben.
- (3) Die Dauer der Sitzung wird auf drei Stunden begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt den Parteisprecher:innen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann inhaltliche Arbeitskreise einrichten.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Wahl einer Protokollführer:in
 3. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Verabschiedung der Tagesordnung

5. Bericht des Vorstandes, der Fraktion und der Delegierten

6. Verschiedenes/Termine

Dabei darf bei dem Punkt Verschiedenes/Termine kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er lediglich zum Informationsaustausch.

(3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.

(4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 der Satzung. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann die Beschlussunfähigkeit nur noch nach einer Abstimmung festgestellt werden. Dazu bedarf es des Antrages eines Mitglieds.

(2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

(1) Es wird eine Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen ist.

(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der antragstellenden Person das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

(3) Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden.

§ 5 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt sind jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Velbert. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Velbert. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

1. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
- d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
- e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
- f) Verweisung an ein anderes Organ des OV
- g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Änderung der Redezeit
- j) Verlängerung der Sitzungszeit
- k) geheime oder namentliche Abstimmung

2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

3. Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (*Alternativabstimmung*). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

(3) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr als 50% der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ votieren. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ votieren.

§ 7 Wahlen

(1) Ein/e Kandidat:in ist gewählt, wenn sie/er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht auch hier kein/e Kandidat:in die absolute Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der Kandidat:in gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

(2) Dies gilt auch für Wahlverfahren, in denen mehrere Plätze auf einem Stimmzettel gewählt werden (Blockwahlen).

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer:in anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Anwesenheitsliste, (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
- c) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
- d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
- e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet.

Teil B - Vorstand

§ 9 Organisation des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer:innen bilden den Vorstand. Der Vorstand ist für die politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Geschäfte des OV Velbert werden vom geschäftsführenden Vorstand getätigt.

(2) Der Vorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der notwendigen Kosten entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

(3) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Ortsverband nach Möglichkeit eine Geschäftsstelle.

(4) Der geschäftsführende Vorstand gibt mindestens einmal im Jahr einen Rundbrief an alle Mitglieder heraus, der über die wichtigsten Beratungen und Ereignisse einschließlich

aller anstehenden Termine im OV Velbert berichtet. Dieser Rundbrief soll auch an interessierte Nichtmitglieder verschickt werden.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal im Quartal. Es soll ein Mitglied des Fraktionsvorstands teilnehmen. Gäste dürfen teilnehmen.

(2) Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt den Parteisprechern, kann aber auch auf andere Personen übertragen werden.

(4) Das Protokoll erfolgt durch die Partei-GF oder durch eine andere zu bestimmende Person.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Eilbedürftige Sachverhalte kann der geschäftsführende Vorstand auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung beschließen.

(2) Beschlüsse in Finanzangelegenheiten setzen grundsätzlich eine schriftliche Vorlage voraus, die mind. 7 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht wird. Vor Beschlussfassung ist in der Regel eine Stellungnahme der/s Kassierer:in einzuholen.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Velbert am 19.10.2023 beschlossen.